

Landratsamt Augsburg | Soziales, Senioren und Gesundheit
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Bekanntgabe durch Amtsblatt, Presse, Internet
und Aushang



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

Corona-Pandemie;

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 04. November 2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 05. November 2020, betreffend der Besuchsregelungen für Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und § 54 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 04. November 2020, geändert durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 05. November 2020, betreffend, der Besuchsregelungen für Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Augsburg wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 17. Dezember 2020 als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-augsburg.de), Presse und durch Aushang im Schaukasten im Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg. Ebenso erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg. Die Allgemeinverfügung und ihre Be-

SOZIALES, SENIOREN UND GESUNDHEIT

DATUM
17.12.2020
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

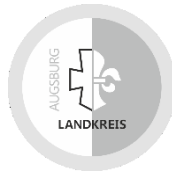
ANSPRECHPARTNER

ZIMMER

TELEFON
(0821) 3102-2101

FAX
(0821) 3102-1101

E-MAIL
Vollzug-GB4
@LRA-a.bayern.de



gründung können auch im Geschäftsbereich 4 (Soziales Senioren und Gesundheit), Dienstgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Raum 029, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Am 16. Dezember 2020 ist die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 in Kraft getreten. § 9 der 11. BayIfSMV legt nun spezielle Besuchs- und Schutzregelungen für Menschen in Einrichtungen der Pflege und für Menschen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung fest, die deutlich über die Festlegung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Augsburg hinausgehen (insbesondere Testpflicht und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske beim Besuch).

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 04. November 2020, geändert durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 05. November 2020, betreffend der Besuchsregelungen für Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Augsburg kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 2:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Das Landratsamt Augsburg hat bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am 17. Dezember 2020 bekanntgegeben wird.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

gez.

Martin Sailer
Landrat